***Religionsfreiheit als Menschenrecht – Elmar Kuhn***

Unser heutiger Begriff der Religionsfreiheit als Menschenrecht stützt sich auf die am 10.12.1948 verabschiedete UN-Menschenrechtserklärung. In Artikel 18 steht: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und führt aus, dass damit auch das Recht auf den Wechsel der Religion oder Weltanschauung gegeben ist.

Was sich so einfach in ein paar Sätzen liest ist in Wahrheit der Höhepunkt einer jahrhundertelangen Debatte um die Frage nach dem Recht des Individuums in der Gesellschaft. Durch einen langen Lernprozess hindurch, in Europa getränkt vom Blut der Opfer des 30jährigen Krieges, zweier Weltkriege und des Holocausts, philosophisch erstritten durch Aufklärung, Säkularisierung und Toleranzgedanken, hat dieser Prozess zur Herausbildung der weltanschaulichen neutralen Demokratien geführt. Die Kirchen, natürlich auch und besonders die römisch-katholische Kirche, haben bis in die jüngste Vergangenheit massive Probleme mit der Religionsfreiheit gehabt. Auch 50 Jahre nach seiner Verabschiedung ist das Konzilsdokument Dignitatis Humanae über die Religionsfreiheit heftig umstrittenen. Unvergessen der späte Augustinus mit seinem Gedanken des compelle intrare (Nötige sie (in die Kirche) einzutreten, u.a. in De correctione Donatistarum), das von Bischof Fulgentius von Ruspe (+533) aufgegriffen wurde und in der Ketzerverfolgung des Mittelalters furchtbare Konsequenzen gezeigt hatte.

Die hohe und höchste Wertschätzung des einzelnen in seiner Entscheidung vor Gott findet sich jedoch bereits in der Verkündigung Jesu, dessen Willen zu erfüllen die Kirche und unsere Gesellschaft noch immer und wohl auch bis zu seiner Wiederkunft anstehen. Thomas von Aquin hat - beeinflusst von der Ethik des Aristoteles - die Würde des irrenden Gewissens theologisch begründet und damit den Weg für die Sichtweise einer individuellen Religionsfreiheit zumindest in nuce angedacht. Sowohl die individuelle als auch die kollektive Religionsfreiheit, also die Rechte des einzelnen und die Rechte der religiösen Gemeinschaften, fußen auf dem Grund unserer Gewissensfreiheit. Dass damit auch der Austritt aus einer Gemeinschaft frei und ungebunden möglich sein muss ist eine logische Hochforderung, die die UN-Menschenrechtserklärung weltweit zu verankern suchte. Getreu der europäischen Geistesgeschichte ist diese höchste Form der Religionsfreiheit mit allen ihren zuvor geltenden Maximen der freien Religionsausübung, des Schutzes vor Diskriminierung und Blasphemie und der öffentlichen Praxis (etwa in Fronleichnamsprozessionen) philosophisch für jeden Menschen erklärbar und logisch einsichtig.

Für Papst Benedikt XVI. ist, so formuliert er es in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1.1.2011, die Religionsfreiheit der Ausgangspunkt der moralischen Freiheit und ein Weg für den Frieden.

In unserer säkularen Gesellschaft gehen wir sogar noch einen, allerdings in meiner Sichtweise pervertierenden, Schritt weiter mit der Forderung nicht nur einer positiven, also die Ausübung betreffenden, Religionsfreiheit.

Bis vor den höchsten europäischen Gerichtshof ist die Debatte gegangen, ob einem Schulkind in der Schule der Anblick eines Kreuzes mit seiner Darstellung eines grausam gekreuzigten Menschen überhaupt zugemutet werden darf. Diese 'negative' Religionsfreiheit besteht aus den vier Teilkomponenten der negativen

1. Glaubens-,
2. Religionsausübungs-,
3. Bekenntnis- und
4. Gewissensfreiheit.

So wichtig die negative Bekenntnisfreiheit ist, bei der es darum geht, seine Überzeugungen nicht darlegen zu müssen – Beispiele sind etwa der Judenstern im Naziregime oder die Vermerke für Angehörige der Bahai-Religion im heutigen Iran – so problematisch kann die ungezügelte Ausübung des Rechts auf die negative Religionsausübungsfreiheit werden. In ihr wird das Recht auf einen religionsfreien Raum in allen öffentlichen Gebäuden und Plätzen gefordert. In letzter Konsequenz heißt das nicht nur die Verbannung religiöser Symbole aus Schulen und von unseren Straßen, sondern auch die Entfernung von allen religiösen Zeichen aus dem Stadtbild - also die Entfernung aller Kirchtürme und Kirchenbauten. Die Kirchen der Reformation haben eine gemilderte Form diese negativen Religionsfreiheit im Österreich Josefs II. erlebt, wo das Toleranzedikt ihnen zwar die freie Religionszugehörigkeit gewährte, aber nur Kirchenbauten, die in die Häuserfront eingebunden waren und keine kirchlichen Identifikationsmerkmale aufweisen durften, also öffentlich nicht als Kirchen erkennbar sein sollten. Die beiden Kirchen A.B. und H.B. in der Wiener Dorotheergasse zeigen dies noch heute anschaulich.

Unsere säkulare Gesellschaft beginnt in den letzten Jahren aber, ungezügelt die Verbannung und Eliminierung alles religiösen, besonders alles christlichen, aus dem Alltag unserer Gesellschaft zu fordern. Daher ist die Arbeit des ‚Dokumentationsarchivs der Intoleranz gegen Christen in Europa’ von besonderer Bedeutung. In Europa finden wir bereits Fälle, in denen das Tragen einer Halskette mit dem Kreuz zur Kündigung führte. Der religiös motivierte Turban des im gleichen Office arbeitenden Sikhs blieb jedoch ebenso unbehelligt wie die Halskette einer Muslima mit der Hand Fatimas.

Ich habe diese Entwicklungen dargestellt, um deutlich zu machen, dass auch unser Verständnis von Religionsfreiheit nicht vom Himmel gefallen ist, sondern das Ergebnis eines langen Leidens- und Erkenntnisprozesses unserer Geschichte ist. Nichts aber ist so gefährlich gewesen, als wenn Menschen ihre eigenen Ideen verabsolutiert und zum Diktat für alle anderen gemacht haben. Sir Karl Popper hat einmal zutreffend formuliert: Von allen politischen Idealen ist der Wunsch, Menschen glücklich zu machen, vielleicht der gefährlichste; denn der Versuch, den Himmel auf Erden einzurichten, produziere stets die Hölle.[[1]](#footnote-1) So bleibt auch die Frage der Religionsfreiheit als Grundfrage menschlichen Glückens immer ein Lernprozess, in dem wir uns vor Verabsolutierungen eigenen Wunschdenkens hüten sollten. Der Blick auf die Lehre Jesu vermag sehr gut vor der Verirrung in selbstgemachte Absolutheiten zu bewahren.

Als Leser der Evangelien sollten wir damit vertraut sein. So fordert Jesus die Rechtssicherheit von Ehefrauen gegen die Willkür von Männern, die sie nach jüdischem Gesetz ganz legal aus der Ehe entlassen konnten - und damit meist einer sicheren Verelendung aussetzten. "Nur weil ihr so hartherzig seid, hat (Mose) euch dieses Gebot gegeben .... Was aber Gott verbunden hat darf er Mensch nicht trennen" (Mk 10,4.9). Damit zeigt Jesus uns ganz deutlich, dass auch die Gotteserkenntnis und die Enthüllung des göttlichen Willens nicht als deus ex machina geschehen, sozusagen gegen unserer Menschlichkeit und jenseits unserer Begreifbarkeit. Ganz im Gegenteil: Gott geht durch das ganze Alte Testament vom Auszug aus Ägypten über die Propheten bis hin zu den zehn Geboten einen Lebens- und Lernweg mit uns. Schließlich schickt er uns in Jesus seinen eigenen Sohn, um zu vollenden, was durch das ganze erste Testament hindurch in die Menschen, also zunächst in das auserwählte Volk Israel, hineingepflanzt wurde: Die wachsende Erkenntnis des Ratschlusses Gottes. Das II. Vatikanische Konzil spricht sogar von der „wahren göttlichen Erziehungskunst“ (DV 15) in den Büchern der Bibel.

Das Neue Testament beschreibt diese pädagogische Weise Gottes mit uns, wenn es davon spricht, dass wir damals (in der Zeit des Ersten Bundes) wie unmündige Kinder waren, wie Kinder dachten und urteilten (vgl. 1 Kor 13,11). Nun aber sollen wir alles, was Kind war, ablegen und in der Erkenntnis Christi wachsen (2. Petr 3,18). Es ist dieses Wachstum in der Erkenntnis des göttlichen Willens, das uns schrittweise zu immer besserem Verständnis und darin auch zur Übernahme von mehr Verantwortung befähigen soll. Aber auch dieses christliche Erkennen fällt, wie uns die Kirchengeschichte zeigt, immer wieder in Unkenntnis und Verwirrung zurück. Die Ideen der personalen Würde des Menschen, der Religionsfreiheit und der Würde des Gewissens sind auch durch die Zeit der Aufklärung der Kirche neu vor Augen geführt wurden. Es ist wirklich ein Wirken des Heiligen Geistes, wenn wir in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils von der Religionsfreiheit und der Wahrheit in den anderen Religionen lesen.

Kommen wir zurück zu der UN-Menschenrechtsdeklaration. Sie ist nur verstehbar aus der Geistesgeschichte unseres Kontinents heraus. So einsichtig sie aus philosophischer Deduktion zu vermitteln ist, wie jede Philosophie muss auch eine Untermauerung der Religionsfreiheit und der UN-Menschenrechtsdeklaration anerkennen, dass andere Kulturen und Denkschulen möglicherweise zu anderen Schlüssen kommen können. Wie jede Philosophie kann auch die Menschenrechtsphilosophie keine ewige Wahrheit beanspruchen. Es sei den, sie begründet sich, wie es ja der Rechtsphilosoph Böckenförde für unser ganzes demokratisches System aufzeigt, aus Werten außerhalb ihrer selbst, also aus Werten, die nicht beliebig durch Mehrheitsentscheide wieder rückgängig gemacht werden können. Solche Wahrheitswerte können aber nur von außerhalb des Menschen kommen, sollen sie nicht durch den Menschen auch wieder abgeschafft werden können. Das vermögen aber nur religiöse, also im Numinosen und seiner Offenbarung in der Welt verankerte, Grundwerte zu leisten. Auch diese müssen - um vor dem Menschen glaubwürdig sein zu können - rational begründbar sein, zumindest aber der Vernunft nicht widersprechen, also denkmöglich begründbar sein.

Konkret im Bezug auf die Menschenrechte bedeutet das, dass wir auch mit ihnen in einem pädagogischen Dilemma des Lernprozesses stehen. Denn für den größeren Tel der Menschheit sind unsere westlichen Menschenrechtsgedanken nur in Teilen nachvollziehbar. Der asiatische Konfuzianismus und Buddhismus ebenso wie Hinduismus und Islam können die ideelle Hochform einer individuell der einzelnen Person - auch im Konflikt mit der ganzen Gesellschaft - zustehenden Religionsfreiheit nicht folgen. Aus dem Gebot der Religionsfreiheit wird so eine anzuzielende Vision, eine Hochform, die (noch) nicht von allen Kulturen und Religionen geteilt wird. Wie der ganze Weg der Lernprozesse mit Gottes Willen und Weisung im Alten Testament ist auch der Weg zu universellen Menschenrechten erst beschritten, nicht vollendet. Ermutigend ist nur, dass im Austausch mit der westlichen und auch der christlichen Kultur z.B. die islamischen Staaten den Weg zu einer grundlegenderen Sicht der Religionsfreiheit im Licht des Koran beschritten haben. Hat die Islamische Menschenrechtserklärung (die Kairoer Erklärung) von 1990 noch alle Menschenrechte grundsätzlich der Scharia, dem islamischen Recht, untergeordnet, so hat die Arabische Charta der Menschenrecht von 2004 eine weitgehende Annäherung an die UN-Menschenrechtsstandards von 1948 gebracht – zumindest in der Theorie.

Überall dort, wo Menschen und Kultur- sowie Religionsgemeinschaften miteinander in den Dialog treten, ist der Weg zu einem gegenseitigen Lernprozess eröffnet. Wo der Dialog verweigert wird, ist der Rückfall in die Absolutsetzung der eigenen Standards unausweichlich. Das meint wohl auch das Konzil, wenn es davon spricht, dass selbst die Feindschaft ihrer Gegner und Verfolger... für sie (also die Kirche) sehr nützlich (war) und...bleiben (wird) (GS44).

Echter Dialog muss aber in Respekt voreinander geführt werden, ohne Ausklammerung negativer und schmerzhafter Entwicklungen, ohne Fixierungen auf historische Momentaufnahmen oder Traditionen. Auch und gerade im Kontext der Religionsfreiheit gibt es keine Alterative zu diesem Dialog. Dabei wird für uns als Christen und doppelt auch als Europäer, geläutert durch 2000 Jahre Kirchen- und Staatsgeschichte, die Hochform der UN-Menschenrechtserklärung von 1948 immer Ziel- und Hoffnungsgebot bleiben. Zu hart haben wir uns diese Definition im Gleichgewicht von Toleranz und Respekt erkämpft, als dass wir darauf wieder verzichten könnten. Aber so wie wir jede Verabsolutierung zu einer Diktatur der negativen Religionsfreiheit bei uns bekämpfen und jede religiöse Diskriminierung aus religiösen Gründen abwehren müssen, so sollte uns auch klar sein, dass andere Kulturen ihren eigenen Weg, ihre eigene Geschwindigkeit und ihre eigene religiöse Identität in die Diskussion um die Religionsfreiheit mit einbringen. So werden wir wohl lernen müssen, dass unsere europäische Sicht der Religionsfreiheit nicht in der Vollform als "Friss- oder Stirb" Standard die Diskussion bestimmen darf. Nie aber dürfen wir es unterlassen, den Dialog mit anderen Religionen und Kulturen über diese für uns unveräußerlichen Menschenrechte zu führen. Aber möglicherweise müssen wir ein wenig mehr Geduld und Respekt vor den Lernschritten anderer Religionen mitbringen. Dabei gilt es, das Erreichte zu sichern, das Visionäre nie aus den Augen zu lassen und ein wenig Demut in den Dialog mit einzubringen angesichts von 2000 Jahren Lernphase, die wir bislang durchlebt haben und in denen wir noch lange nicht die Fülle der Weisheit und Weisung Jesu in unser gesellschaftliches Leben eingebracht haben.

Lassen wir uns hinterfragen, wie glaubwürdig wir Christen in Europa angesichts unserer Goldenen Kälber der Wirtschaftszwänge und ungerechten Globalisierungmechanismen sind. Und stellen wir uns der Frage, welche Werte und Wertschätzungen für Frauen, Kinder, Schwache, Alte, Ungeborene und Ausländer wir in unserer Gesellschaft noch vorzuweisen haben. Vielleicht bringt der Religions- und Kulturdialog ja auch uns ganz neue Erkenntnisse und Einsichten. Und vielleicht wird eines Tages doch die Bergpredigt zur Grundlage unserer politischen Kultur werden.

1. K.Popper, in: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde II. Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen. München, 19806, 291f [↑](#footnote-ref-1)